



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Fürter

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Jugendgerichtshilfe und Jugend-Täter-Opfer-Ausgleich

1.) Wie viele Stellen / MitarbeiterInnen stehen in den jeweiligen Landgerichtsbezirken für die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe zur Verfügung?

Antwort zu Frage 1:

Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe gemäß § 47 Abs. 2 (und § 55 Abs. 3) des Jugendförderungsgesetzes in eigener Verantwortung wahr. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit hat keine Fachaufsicht oder Weisungs- bzw. Überwachungsfunktion und daher auch nicht die für eine Antwort erforderlichen Kenntnisse über die Verhältnisse vor Ort.

Sämtliche Fragen aus dem Bereich Jugendhilfe müssten bei den Jugendämtern - über die Kommunalen Landesverbände - abgefragt werden. Dies ist in der für die Antwort auf eine Kleine Anfrage vorgegebenen Frist nicht durchführbar.

2.) Werden die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe spezialisiert wahrgenommen?

Antwort zu Frage 2:

Auf die Antwort zu der Frage 1 wird verwiesen.

3.) Welche speziellen Qualifikationen sowie Fort- und Weiterbildungen haben die MitarbeiterInnen, die für die Durchführung der Jugendgerichtshilfe zuständig sind?

Antwort zu Frage 3:

Auf die Antwort zu der Frage 1 wird verwiesen.

4.) Wie viele Fälle des Täter-Opfer-Ausgleichs mit Jugendlichen und Heranwachsenden wurden seit 2005 in den einzelnen Landgerichtsbezirken durchgeführt? Wie viele davon von der Jugendgerichtshilfe, wie viele von freien Trägern? (Bitte nach Jahren und Bezirken getrennt angeben)

Antwort zu Frage 4:

Über die Fallzahlen der von der Jugendhilfe bzw. Jugendgerichtshilfe in den Landkreisen und Städten durchgeführten Fälle des Täter-Opfer-Ausgleichs liegen der Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Von den aus dem Justizhaushalt geförderten Trägern wurden folgende Fallzahlen bearbeitet:

Brücke Kiel:

2009	112 Fälle
2008	120 Fälle
2007	137 Fälle
2006	97 Fälle
2005	93 Fälle

Freie Jugendhilfe Mölln:

2009	77 Fälle
2008	91 Fälle
2007	68 Fälle
2006	88 Fälle
2005	81 Fälle

Jugendhilfeverein Nordfriesland:

2009:	11 Fälle
2008	21 Fälle
2007	19 Fälle
2006	32 Fälle
2005	29 Fälle

5.) Wie wird gewährleistet, dass das Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs für Jugendliche und Heranwachsende in Schleswig-Holstein flächendeckend und einem bestimmten Standard entsprechend vorgehalten wird?

Antwort zu Frage 5:

Über den Umfang des durch die Jugendhilfe der Kreise und kreisfreien Städte wahrgenommenen Aufgabenbereichs Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren und den dort geltenden Standards liegen der Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Aus dem Justizhaushalt werden drei Projekte (Kiel, Herzogtum - Lauenburg und Nordfriesland) gefördert. Diese Träger arbeiten nach den unter Federführung des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung entwickelten Standards. Die Ausweitung dieses Förderbereichs aus dem Justizhaushalt ist derzeit nicht vorgesehen. Auf die Antworten zu den Fragen 6. und 9. wird hingewiesen.

6.) Haben die MitarbeiterInnen, die für den Täter-Opfer-Ausgleich mit Jugendlichen und Heranwachsenden zuständig sind, eine Zusatzqualifikation? Wenn ja, welche?

Antwort zu Frage 6:

Soweit Fachkräfte der örtlichen Jugendhilfe mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs befasst sind, liegen der Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse über Zusatzqualifikationen vor. Im Förderbereich des MJGI wird die Zusatzqualifikation als zuwendungsfähig anerkannt. In der Regel werden dafür die Aus- und Fortbildungsangebote des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik in Anspruch genommen. Für die Förderung ist die spezifische Zusatzqualifikation nicht zwingend, wenn in der öffentlichen oder freien Jugendhilfe langjährig erfahrene Fachkräfte den Täter-Opfer-Ausgleich durchführen, die ihre Qualifikation dafür durch

Tätigkeiten in analogen Arbeitsfeldern oder durch vergleichbare Fortbildungen erworben haben.

7.) Gibt es ein Monitoring für den Täter-Opfer-Ausgleich? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 7:

Ein Monitoring im Sinne einer analogen Anwendung zum naturwissenschaftlichen Bereich gibt es bei der Durchführung des TOA bisher nicht. Monitoring würde erhebliche personelle Ressourcen sowohl bei den mit der Durchführung beauftragten Fachkräften als auch bei den beteiligten Justizstellen binden. Daher musste bisher darauf verzichtet werden.

8.) Wie lange ist die Bearbeitungszeit bei Fällen des Täter-Opfer-Ausgleich mit Jugendlichen und Heranwachsenden? (Bitte durchschnittliche, kürzeste und längste Bearbeitungszeit getrennt angeben)

Antwort zu Frage 8:

Nach den für TOA geltenden Standards sind pro Vollzeitstelle im Jahresdurchschnitt etwa 100 bis 120 TOA-Fälle zu bearbeiten. Bei 1600 Fachleistungsstunden einer Vollzeitstelle im Jahr bindet ein Täter-Opfer-Ausgleichsfall im Durchschnitt zwischen 13 und 16 Fachleistungsstunden. Dabei werden auch Fälle bearbeitet und bei der Fallzahl berücksichtigt, die sich nach der Kontaktaufnahme bzw. Einleitungsphase als ungeeignet erweisen, weil nicht alle Beteiligten mitwirken wollen oder bei denen aus anderen Gründen Konfliktgespräche nicht zustande kommen. In diesen Fällen ist die Bearbeitungszeit kurz gegenüber anderen Fällen, bei denen ein oder mehrere Konfliktgespräche geführt werden und bei denen danach ggf. eine Schadenswiedergutmachung zu begleiten ist und bei denen die Bearbeitungszeit deutlich über dem Durchschnitt liegt. Die Bearbeitungszeit für jeden Einzelfall wird nicht erfasst.

9.) Wird und wenn ja wie, der Täter-Opfer-Ausgleich mit Jugendlichen und Heranwachsenden in Schleswig-Holstein für die Zukunft weiterentwickelt?

Antwort zu Frage 9:

Der Umgang mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden ist geprägt von dem Spannungsverhältnis zwischen Jugendhilfe und Justiz. Der Ursprung dafür liegt darin, dass die Jugendgerichtshilfe nach dem Kinder- und Jugend-Sozialgesetzbuch VIII (KJHG) agiert, während die Jugendgerichte auf der Grundlage des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) handeln. Die beiden Gesetzesgrundlagen verzahnen sich nicht immer reibungslos. Hinzu kommen unterschiedliche Interpretationen der Gesetzestexte insbesondere in Hinblick auf die Kostentragung bei jugendrichterlich angeordneten Maßnahmen.

Aufgabe einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des BMJ ist es, die Spannungsfelder durch entsprechende Regelungen einzudämmen. Allerdings gibt es auch auf Bundesebene kontroverse Auffassungen zwischen dem Justiz- und dem Jugendministerium, so dass eine Einigung kurzfristig nicht in Sicht ist. Fachliche Entwicklungen auf Länderebene sind davon nicht berührt. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass diese in enger Abstimmung mit den Kreisen und kreisfreien Städten erfolgen müssen und Kostenfragen dabei im Vordergrund stehen.

Mit Schreiben vom 9. März 2010 führte der Landesjugendhilfeausschuss eine Umfrage durch, die sich im Auftrag des Landesjugendhilfeausschusses an die Jugendämter richtet, um einen genauen Überblick über die in den einzelnen Regionen praktizierten Systeme im Bereich der Jugendgerichtshilfe zu erhalten. Durch einen gesonderten Fragebogen fließen auch die Erfahrungen der Jugendrichterinnen und Jugendrichter mit ein. Ziel soll es sein, eine Fachempfehlung für die Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfe zu formulieren. Dazu gehören auch Regelungen für das Verfahren zur Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben für die Jugendgerichtshilfetätigkeit im Sinne der §§ 38 JGG und 52 KJHG und die Angebote der Jugendhilfe, die im Rahmen von gerichtlichen Auflagen und Weisungen zur Verfügung stehen sowie Regelungen zur Kostentragung. In diesem Kontext wird auch der Stellenwert des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren aus den jeweiligen Perspektiven der Jugendhilfe und der Justiz zu klären sein.

10.) Wie sieht die Besetzung der Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich in Schleswig-Holstein aus (Wie viele Personen aus welchem Bereich/Organisation)? Warum sind die MitarbeiterInnen des Täter-Opfer-Ausgleichs mit Jugendlichen und Heranwachsenden in der Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich in Schleswig-Holstein kaum vertreten? Sollte dies aus Sicht der Landesregierung geändert werden? Wenn ja, wann und wie? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 10:

In der Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich (LAG – TOA) sind für den Bereich des allgemeinen Strafrechts die vier aus dem Justizhaushalt geförderten Träger der AWO Mittelholstein, der AWO Unterelbe, der Rechtsfürsorge e.V. in Lübeck und dem Verein Hilfe zur Selbsthilfe Flensburg e.V. sowie die Gerichtshilfe der Dienststelle Kiel mit jeweils einer Fachkraft vertreten.

Für den Bereich des Jugendstrafrechts sind derzeit mit jeweils einer Fachkraft vertreten:

- Kreis Stormarn, JGH, Bad Oldesloe (sporadisch)
- Freie Jugendhilfe Schwarzenbeck e.V.
- Brücke Kiel e.V.
- Gemeinschaftszentrum Sönke-Nissen-Park-Stiftung, Glinde (sporadisch)
- Kreis Dithmarschen, Fachdienst sozialpädagogische Hilfen/JGH, Heide (nur noch telefonischer Kontakt)
- Hansestadt Lübeck, Familienhilfen / Jugendamt JGH (nur sporadisch)

Für die nur sporadische Teilnahme der öffentlichen Jugendhilfeträger werden von der LAG als Gründe genannt, dass keine Reisegenehmigungen erteilt werden, die Teilnahme wegen Unterbesetzung nicht möglich ist oder der Täter-Opfer-Ausgleich nach Wegfall der Spezialisierung nur noch marginal durchgeführt wird.

An den Sitzungen der LAG-TOA nehmen regelmäßig Herr Prof. Hagemann von der Fachhochschule Kiel und ein Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V. teil.

11.) Könnte und sollte aus Sicht der Landesregierung der Täter-Opfer-Ausgleich mit Jugendlichen und Heranwachsenden in Schleswig-Holstein entsprechend dem Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene überwiegend an freie Träger ausgelagert werden? Wenn ja, wie sehen die Pläne aus? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 11:

Grundsätzlich sind entsprechend qualifizierte Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe geeignet, den Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende durchzuführen. Entscheidend dafür ist, welche Personal- und Sachausstattung für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt werden kann. Die Frage der Übertragung bzw. Auslagerung von Aufgaben aus dem öffentlichen Bereich auf freie Träger setzt voraus, dass diese Aufgabe bereits als Regelaufgabe wahrgenommen wird oder künftig als solche wahrgenommen werden soll. Dafür wäre ein Konsens zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten, dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit und dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration herzustellen und eine Kostenregelung zu treffen. Auf die Antworten zu den Fragen 5. und 9. wird verwiesen.

12.) In welchen Fällen wurde und wird ein Täter-Opfer-Ausgleich mit Jugendlichen und Heranwachsenden bereits durch die Staatsanwaltschaften im Vorverfahren angeregt?

Antwort zu Frage 12:

Gemäß dem gemeinsamen Erlass des Generalstaatsanwalts und des Landeskriminalamts vom 27. April 2005 zum Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltlicher Entscheidungen eröffnet bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten die Diversionsrichtlinie (Gem. Erl. d. MJBE, d. IM u. d. MFJWS v. 24.06.1998 - II 310/4210 - 173 SH - /IV 423 - 32.11 - / V 350 - 3625.32 -) die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs. Danach kann bei Jugendlichen und Heranwachsenden eine sofortige Entschuldigung bei dem Opfer, eine sofortige Schadenswiedergutmachung veranlasst oder ein förmlicher Täter-Opfer-Ausgleich angeregt werden. Dies wird sowohl im Rahmen der Diversion als auch sonst im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft anempfohlen, wenn einerseits eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 JGG oder § 153 StPO nicht mehr in Betracht kommt, son-

dern zusätzlich zu den bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus erzieherische Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG für erforderlich erachtet werden und ein Täter-Opfer-Ausgleich in dem konkreten Fall als die geeignete Maßnahme erscheint, und es andererseits einer richterlichen Reaktion auf die Tat noch nicht bedarf.

Die Entscheidung liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft. Sie prüft neben der Art und Schwere der Tat insbesondere die Eignung der erzieherischen Maßnahme. Diese soll im sozialen Umfeld der Jugendlichen und Heranwachsenden ansetzen, die Einsicht in das Unrecht der Tat und deren Folgen fördern und Hilfen zur Vermeidung weiterer Straftaten beinhalten. Der Begriff „erzieherische Maßnahmen“ umfasst insoweit alle Initiativen, die zur pädagogischen Einwirkung von privater und öffentlicher Seite ergriffen werden. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen der oder des Beschuldigten gleich, einen Ausgleich mit der oder dem Verletzten zu erreichen (Täter- Opfer-Ausgleich).